

Unsicherheit bei den Beiträgen

Beitragshöhe für Soparfis wird nicht mehr nach ihrem Gewinn berechnet

VON PIERRE LEYERS

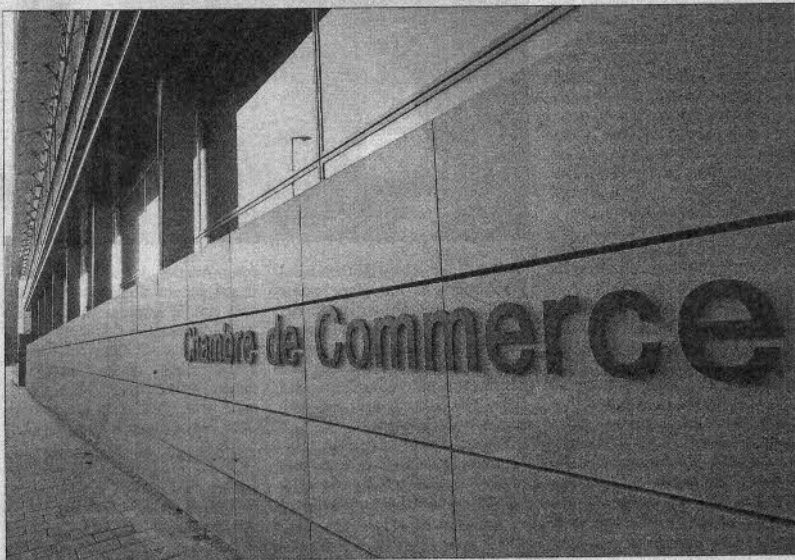
Die Mitgliedschaft in der Handelskammer soll reformiert und modernisiert werden. Was angesichts der Tatsache, dass die Statuten der „Chambre de commerce“ auf ein Gesetz aus dem Jahr 1924 über die Berufskammern zurückgehen, wie eine Formsache aussieht, wird zu einem handfesten Disput zwischen dem Parlament und dem Staatsrat.

Am 15. Juli 2010 verabschiedeten die Abgeordneten auf „Krautmarkt“ in erster Lesung das Gesetzesprojekt 5939 über die Reorganisation der Handelskammer. Der Staatsrat legte seine „opposition formelle“ ein, wodurch das Gesetz ein zweites Mal im Parlament gelesen werden muss. Das wird nach einer Bedenkzeit von drei Monaten voraussichtlich Ende Oktober sein.

Die Körperschaft stört sich vor allem am Artikel 1 des Gesetzesprojekts 5939. Darin heißt es: „La Chambre de commerce est un établissement public.“ In zwei Gutachten hatte der Staatsrat darauf hingewiesen, dass seiner Ansicht nach die Handelskammer keine öffentliche Einrichtung sein kann, weil ein solches „établissement public“ der Kontrolle des Staates untersteht. Da die Handelskammer zumindest durch ihre Gutachten auf beratende Weise in die legislativen Abläufe eingreift, sei ihre Unabhängigkeit nicht mit einem öffentlichen Statut vereinbar.

„Soparfis“ wollen nicht zahlen

Für die „Chambre de Commerce“ geht es bei der Auseinandersetzung um viel Geld. Die obligatorische Beitragspflicht, die sich auf alle in Luxemburg ansässigen Firmen erstreckt, ist schon seit langem zumindest den über 30 000



Alle Luxemburger Firmen, die kommerziellen, finanziellen oder industriellen Aktivitäten nachgehen, sind zur Mitgliedschaft in der „Chambre de Commerce“ verpflichtet. (FOTO: YVES WELTER)

„Société de participation financière“ (Soparfi) ein Dorn im Auge. Diese Finanzbeteiligungsgesellschaften sehen nicht ein, warum sie zur Mitgliedschaft in der Handelskammer gezwungen sind, ohne im Grunde Handelstätigkeiten auszuüben. Einige von ihnen zogen vor das Verwaltungsgericht, das ihnen Recht gab, und die Beiträge unter den bestehenden Regeln für unzulässig erklärt.

Auch die großherzogliche Verordnung vom 21. Dezember 2007 über die Bedingungen für die Mitgliedschaft und die Festlegung der Beitragshöhe, die als Reaktion auf diese Urteile vom Parlament angenommen wurde, wurde wegen eines Prozedurfehlers vom Verwaltungsgericht angezweifelt, das

alle Beiträge von 2007 und 2008 für ungesetzlich erklärte.

Die Beitragspflicht gilt als Bremse bei der Gründung von Soparfis. Einige von ihnen müssten tatsächlich höhere Mitgliedsbeiträge als Steuern bezahlen.

Laut dem „règlement de cotisation du 31 janvier 2008“ der Handelskammer liegt der Beitragssatz zwischen 0,2 Prozent und 0,025 Prozent des Jahresgewinns.

Mit dem Gesetzesprojekt 5939 sollen gesetzliche Unsicherheiten über die Mitgliedschaft in der Handelskammer und die Beiträge aus dem Weg geräumt werden. Zudem soll die Beitragspflicht für die Soparfi neu geregelt werden. Die Höhe soll sich nicht mehr nach dem Gewinn richten, und

wird auf maximal 3 000 Euro beschränkt.

Bei 30 000 Soparfis würde allerdings schon ein Beitrag von nur 1 000 Euro pro Gesellschaft die stattdliche Summe von 30 Millionen Euro ergeben.

Darüber hinaus beabsichtigt das Gesetzesprojekt, die Rolle des Präsidenten der Handelskammer neu zu definieren. Auch die doppelte Mitgliedschaft in der Handwerks- und in der Handelskammer, wovon manche Betriebe betroffen sind, soll geregelt werden.

Außerdem könnte der Staatsrat eine Überarbeitung der großherzoglichen Verordnung vorschlagen, um endlich eine feste juristische Basis für die Beiträge zu schaffen.